



Grußwort

des Staatsministers Prof. Dr. Winfried Bausback

zur Veranstaltung der UNION-IP

**zum Schutz des geheimen
technischen und betrieblichen Know-hows**

am 11. Dezember 2014

im Saal 134 des Justizpalastes in München

Übersicht

1. Einleitung
2. Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen für Unternehmen
3. Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen: Angleichung des Schutzniveaus in der EU
4. Verrat von Geschäftsgeheimnissen: strafrechtlicher Geheimnisschutz von großer Relevanz
5. Schluss

Es gilt das gesprochene Wort

Einleitung

Anrede!

Ich freue mich sehr, Sie heute Morgen hier im Münchener Justizpalast zum diesjährigen Praxisgespräch der UNION-IP ganz herzlich begrüßen zu dürfen.

Der Titel „Spionage und Verrat“, der sich auch für einen Polit- oder Wirtschaftsthiller gut eignen würde, deutet bereits darauf hin, dass Sie ein äußerst spannender Vormittag erwartet.

Juristisch etwas nüchterner ausgedrückt, geht es um den Schutz des geheimen technischen und betrieblichen Know-hows.

Diese Thematik beschäftigt auch die Justiz in nicht unerheblichem Maße, und zwar sowohl im zivil- als auch im strafrechtlichen Bereich.

Und deshalb freut es mich, dass nicht nur Repräsentanten der Wirtschaft und Anwaltschaft sowie des Verfassungsschutzes heute sprechen werden, sondern mit zwei Vorsitzenden Richtern des Münchener Landgerichts und einem Staatsanwalt auch Vertreter der bayerischen Justiz.

Anrede!

München
Tagungsort

als Selbstverständlich habe ich die Wahl des Münchener Justizpalastes als Veranstaltungsort sehr gerne unterstützt.

In diesem Kreis brauche ich nicht zu betonen, welche Rolle die bayerische Landeshauptstadt im sogenannten „grünen Bereich“ spielt:

Als

Sitz

- des Europäischen Patentamts,
- des Deutschen Patent- und Markenamts,
- des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht,
- des Bundespatentgerichts,
- des Landgerichts München I als einem der bedeutenden Gerichtsorte für Patent- und Wettbewerbsstreitsachen in Deutschland
- sowie künftig sowohl einer Abteilung der Zentralkammer als auch einer Lokalkammer des im Aufbau befindlichen

Einheitlichen Patentgerichts

kann München mit Fug und Recht von sich behaupten, eine europäische Hauptstadt des gewerblichen Rechtsschutzes zu sein.

Anrede!

Bedeutung von Der Know-how-Schutz ist für unsere Wirtschaft
Geschäftsgeheim- von höchster Relevanz. Nicht selten gehören
nissen für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu den
Unternehmen wertvollsten Vermögensbestandteilen eines
Unternehmens. Mitunter spielen sie im Wett-
bewerb sogar eine wichtigere Rolle als
eingetragene Schutzrechte.

Schutz durch unsere Rechtsordnung

Aus gutem Grund bietet unsere Rechtsordnung daher zur Durchsetzung ihres Schutzes sowohl ein Bündel zivilrechtlicher Maßnahmen - etwa im Falle der Nachahmung von Waren eines Mitbewerbers unter Erschleichung eines fremden Geschäftsgeheimnisses - als auch strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten im Falle des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der EU

In den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt das Niveau des rechtlichen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen allerdings recht unterschiedlich aus; auch im Hinblick auf die Systematik bestehen Unterschiede.

Der in Deutschland insbesondere mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zivil- und strafrechtlich verankerte Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist in manch anderen Mitgliedstaaten nicht in vergleichbarer Weise vorgesehen.

Heterogenes
Schutzniveau
erschwert die
Rechtsverfolgung

Diese Unterschiede in den Rechtsordnungen erschweren die Rechtsverfolgung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Kritiker rügen daher, durch dieses heterogene Schutzniveau innerhalb der Europäischen Union werde der grenzüberschreitende Geschäftsverkehr behindert, und international handelnde Unternehmer seien rechtlichen Unsicherheiten ausgesetzt.

Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen: Die Europäische Kommission hat nun einen Anlauf gestartet, das Schutzniveau innerhalb der Europäischen Union anzugleichen, mit dem Ziel, einen hohen Schutz im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten. Ende letzten Jahres hat sie einen Entwurf einer Richtlinie vorgelegt, die im zivilrechtlichen Bereich den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung bezweckt.

Dies soll durch entsprechende Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe erfolgen und so zu einer Mindestharmonisierung im Zivil- und Zivilverfahrensrecht führen.

Eine Angleichung der strafrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sieht der Richtlinienentwurf hingegen nicht vor.

Grundsätzlich positive Bewertung des Richtlinien-vorschlags

Mein Haus steht dem Richtlinien-vorschlag, der seinen Schwerpunkt auf die Rechtsdurchsetzung legt, grundsätzlich positiv gegenüber. Denn Fälle der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen weisen häufig grenzüberschreitende Bezüge auf.

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist damit keine allein nationale, sondern eine internationale Angelegenheit.

Geheimnisschutz ist Eine europaweite Angleichung zentraler Aspekte internationale des Geheimnisschutzes halte ich daher für Aufgabe sinnvoll, vorausgesetzt, dies führt nicht zu einer spürbaren Absenkung des hierzulande bestehenden Schutzniveaus.

Ich sehe dies als Chance, die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Nutzung von Innovationen sowie die grenzüberschreitende Kooperation in Forschung und Entwicklung zu verbessern.

Änderungsvor- Im Detail bedarf es freilich einer differenzierten schläge eingebracht Betrachtung. Wir haben unsere Bedenken und Anregungen zu dem Richtlinienentwurf sowohl im Bundesratsverfahren als auch in einer Stellungnahme gegenüber dem

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingebracht.

Verfahren auf Nachdem der Rat der Europäischen Union im Europäischen Ebene Mai diesen Jahres zu dem Richtlinienentwurf bleibt abzuwarten Stellung bezogen hat und dem Europäischen Parlament ein Kompromissvorschlag zur Beratung unterbreitet wurde, bleibt der Abschluss des Verfahrens auf Europäischer Ebene abzuwarten.

Anrede!

Strafrechtlicher Neben dem zivilrechtlichen Rechtsschutz kommt
Geheimnisschutz aber auch dem strafrechtlichen
von großer Geheimnisschutz eine große Bedeutung zu.
Relevanz

In Zeiten, in denen Informationen einen klaren Wettbewerbsvorteil bedeuten können, verwundert es nicht, dass auch die Zahl der Fälle steigt, in denen z.B. geheime Informationen durch Angriffe von außen ausspioniert oder durch eigene Mitarbeiter verraten werden. Es ist daher richtig und wichtig, dass hier auch das Strafrecht konsequent angewendet wird.

Schutz der Geheim- Der strafrechtliche Geheimnisschutz ist hierzu-
haltungsinteressen lande insbesondere in der Strafbestimmung des
des Unternehmers Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheim-
und des Allgemein- nissen in § 17 des Gesetzes gegen den
interesses an einem unlauteren Wettbewerb verankert.
fairen Wettbewerb

Geschützt werden in diesem Rahmen also nicht allein die Interessen des Geheimnisinhabers, sondern auch die Interessen der Allgemeinheit an einem fairen Wettbewerb.

Gesonderter Vortrag zu strafrechtlichen Aspekten
Zu den strafrechtlichen Aspekten des Know-how-Diebstahls wird es, wie ich dem Programm entnommen habe, einen gesonderten Vortrag geben, der die Strafbestimmungen sicherlich näher beleuchten wird. Dem möchte ich in keiner Weise vorgreifen.

Ich möchte an dieser Stelle nur auf zwei Aspekte hinweisen, die die Herausforderungen aufzeigen, mit denen sich der strafrechtliche Geheimnisschutz konfrontiert sieht:

Spannungsfeld zwischen historischer Entstehung des strafrechtlichen Geheimnisschutzes und dem heutigen Informationszeitalter: Der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bereits durch das UWG von 1896 unter Strafe gestellt und der entsprechende Straftatbestand im Laufe insbesondere des vergangenen Jahrhunderts erweitert und verändert.

Nunmehr befinden wir uns im Informationszeitalter. Bedingt durch die technische Entwicklung der letzten Jahre haben sich nicht nur die Art und Weise der Informationsverarbeitung und -verwaltung sowie die Möglichkeiten der Geheimhaltung verändert.

Es haben sich vielmehr auch völlig neue Wege für die Täter aufgetan, an geheime Informationen zu gelangen. Hier muss sich das Strafrecht in Form der Rechtsprechung und Rechtsfortbildung dem neuesten technischen Stand anpassen.

Angemessener
Ausgleich
widerstreitenden
Interessen
Geheimhaltung
am freien Zugang
zur Information

Als zweiten Aspekt möchte ich das Spannungsfeld benennen, das sich durch die vom Informationsschutz berührten Interessen auftut: Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb ist nie allein ein effektiver Geheimnisschutz, sondern auch ein grundsätzlich freier Zugang zu Informationen.

Es kann daher bei der Frage der strafrechtlichen Sanktionierung bestimmter Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Erlangen von und dem Umgang mit Informationen stets nur um einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen aller Beteiligten gehen.

Sei es das Interesse des Unternehmers an der Geheimhaltung seines betrieblichen Know-hows, des früheren Beschäftigten an der Nutzung seines im Betrieb erworbenen Erfahrungswissens oder des Mitbewerbers am freien Zugang zu marktrelevanten Informationen.

Schluss

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich bin mir sicher, dass Sie zu diesen vielschichtigen Themen hier und heute interessante Vorträge und spannende Diskussionen erwarten.

In diesem Sinne wünsche ich der Veranstaltung einen guten Verlauf und jedem einzelnen von Ihnen in fachlicher und menschlicher Hinsicht bereichernde Stunden!